

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Traditionsverein Kleinwelsbach“. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister erfolgt der Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kleinwelsbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ungebundenheit

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich zur Aufgabe

- Erforschung und Aufarbeitung sowie die Dokumentation der Geschichte des Dorfes Kleinwelsbach.
- Erkundung und Wiederbeleben sowie das Pflegen der Traditionen in der Gemeinde Kleinwelsbach.
- Dialog und Zusammenleben zwischen den Bürgern fördern, insbesondere generationsübergreifend bei der Erforschung der Nachkriegsgeschichte des Ortes.
- Die Wahrung des für den Ort typischen Landschaftsbildes und der ureigenen Umwelt.
- Förderung der Belange der Gemeinde Kleinwelsbach und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und bereit ist, den Verein zu fördern. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt:
Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Austrittserklärung kann als gegeben angenommen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es am Verein nicht mehr interessiert ist, die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

➤ **Ausschluss:**

Dieser kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied sich in einer dem Vereinszweck abträglichen Weise verhalten oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden oder auf andere Vermögensvorteile.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitgliedschaften enden durch Tod, auf Wunsch des Betroffenen oder durch Aberkennung. Aberkennung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Kassenprüfer diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Anträge zur

Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von Ehrenmitgliedern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Maßnahmen des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
Lediglich zu den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und Wahl der Mitglieder des Vorstandes führt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung Leitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§9 Vorstand

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassenverantwortlichen und Schriftführer zusammen. Der Vorsitzende alleine bzw. der stellv. Vorsitzende und der Kassenverantwortliche zusammen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich bis zu drei Beisitzer.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch über die Zeit im Amt, bis Neuwahl oder Abwahl erfolgt.
Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und wählbar sind nur Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können schon vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Bei Abwahl ist unverzüglich die Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes durchzuführen.

- (4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Der Vorstand hat sich der Verfolgung der Vereinszwecke zu widmen und die hiermit verbundenen Geschäfte zu erledigen. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über alle Ausgaben.
- (6) Der Vorsitzende hat die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren, die Vereinsgeschäfte zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten. Er soll den Vorstand laufend unterrichten.
- (7) Der Schriftführer führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und den gesamten Schriftverkehr.
- (8) Der Kassenverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er hat in einfacher Form über die Kassengeschäfte Buch zu führen, das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden zu halten, den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins zu überwachen. Fällige Beiträge und sonstige Forderungen hat er anzunehmen. Über die Kassenlage hat der Kassenwart regelmäßig, mindestens vierteljährlich, dem Vorstand zu berichten.
- (9) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende in Ausnahmefällen mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von 24 Stunden einberufen.
- (10) In den Vorstandssitzungen haben der Vorsitzende und der Kassenverantwortliche regelmäßig Bericht zu erstatten. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie haben die Pflicht, Mängel zu rügen und deren Behebung zu überwachen.
- (3) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Darüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.
- (4) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder grober Mängel in der Kassenführung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen zu lassen. Dasselbe gilt bei Feststellung, dass die dem Verein zugeflossenen Mittel nicht ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet worden sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Gemeinde Kleinwelsbach zu und sind für die in § 3 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§ 12 Übergangsbestimmung

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt und wirksam.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02. Juni 2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.